

Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern vom 25. April 2018
Publikation im Nidauer Anzeiger vom 26. April 2018

Verkehrsmassnahmen Fischerweg, Safnern

Der Gemeinderat von Safnern verfügt gestützt auf Art. 44 Abs. 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008, mit Zustimmung des Tiefbauamtes des Kantons Bern, die folgenden Verkehrsbeschränkungen:

Höchstgewicht 15 Tonnen, ausgenommen landwirtschaftliche Fahrten

- Fischerweg, zwischen der Safnernbrücke und der Hauptstrasse
- Safnernbrücke (Höchstgewicht unverändert, Änderung der Ausnahmeregelung)

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 63 Abs. 1, Bst. a und Art. 67 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Biel erhoben werden. Die Verwaltungsbeschwerde ist in deutscher Sprache abzufassen und muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten.

Diese Verfügung tritt nach dem Aufstellen der Signale in Kraft.

Gemeinderat Safnern